

# 1. Satzung zur Aenderung der Satzung der Gemeinde Sukow-Levitzow ueber die Erhebung von Friedhofsgebuehren

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sukow-Levitzow vom 05.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow-Levitzow über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

## Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sukow-Levitzow über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2005, öffentlich bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

### § 2

Die Gebühren untergliedern sich in folgende Positionen und sind einmalig für den Zeitraum der Ruhezeit nach § 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sukow-Levitzow zu entrichten, ausgenommen davon sind die Bewirtschaftungskosten. Diese sind in der Regel jährlich zu zahlen.

1. Reihengrab	einfach	150,00 €
	doppelt	300,00 €
	für Nichtgemeindeansässige	+ 50,00 € bzw. 100,00 €
2. Urnengrab und Kindergrab	einfach	100,00 €
	doppelt	200,00 €
3. Rasenreihengrab Sargbestattung		300,00 €
4. Rasenreihengrab Urnenbestattung		200,00 €
5. Trauerfeierhallennutzung		50,00 € / 3 Tage +5,00 € für jeden weiteren Tag
6. Urnenbeisetzung ohne Feier		30,00 €
7. Friedhofsgebühr (einmalig)		15,00 €

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Für die Verlängerung der Liegezeit muss ein Unkostenbeitrag von 15,00 Euro/Jahr und Grabstelle und für Bewirtschaftungskosten ebenfalls 15,00 €/Jahr und Grabstelle entrichtet werden.

Für Rasenreihengräber entfallen die jährlichen Bewirtschaftungskosten.

(2) Grabstellen für die diese unter § 2 aufgeführten Gebühren noch nicht entrichtet worden sind, ist für die noch verbleibende Liegezeit die Gebühr für Wasser und Abfall zu entrichten, ausgegangen wird vom Jahr 2013.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der geänderte Teil der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.05.2005 außer Kraft.

Sukow-Levitzow, den 07.09.2012

Walter Bommer  
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.